

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn und Prof. Dr. Carsten Momsen mit Tatort Zukunft e.V.

Propädeutisches Seminar im Wintersemester 2021/22 Im Rahmen der Law Clinic Post-Conviction

Schwerpunktbereich 5: Strafrechtspflege und Kriminologie

Mit der Law Clinic Post-Conviction wollen wir Studierende in die Rechtsberatung in Strafsachen nach der Verurteilung einführen. **Die Law Clinic läuft über ein akademisches Jahr, wir erwarten also, dass Studierende den gesamten Kurs absolvieren.** Im Wintersemester wird im Rahmen eines Seminars mit regelmäßigen Terminen während der Vorlesungszeit und einem Block am Ende der Vorlesungszeit an Probleme herangeführt, die während der Strafvollstreckung auf Verurteilte zukommen. Schwerpunkt sind Strafvollzug und Wiederaufnahme. Prüfungsleistung ist eine Seminararbeit mit Referat. Es wird empfohlen, außerdem die Vorlesungen Strafvollzugsrecht und Strafverfahrensrecht zu besuchen. Im Sommersemester werden die Studierenden im Rahmen einer Veranstaltung zu den Schlüsselqualifikationen Beratung bei rechtlichen Konflikten im Strafvollzug üben und an Wiederaufnahmefällen mitarbeiten. Die Möglichkeiten zur Mitarbeit an Fällen besteht aber bereits im Wintersemester.

In diesem Jahr bieten wir **25 Plätze** an. Interessierte Studierende müssen sich um einen Platz bewerben. Bitte schicken Sie dazu bis zum 8.10.2021 ein Motivationsschreiben im Umfang von ca. 1 DIN A4-Seite an [ismomsen\(at\)zedat.fu-berlin.de](mailto:ismomsen@zedat.fu-berlin.de) und [sekretariat.drenkhahn\(at\)rewiss.fu-berlin.de](mailto:sekretariat.drenkhahn@rewiss.fu-berlin.de) von Ihrer Uni-E-Mail-Adresse, in dem Sie uns schildern, warum Sie sich für Rechtsberatung im Strafrecht nach der Verurteilung interessieren. Nennen Sie uns außerdem drei Themenwünsche mit Priorisierung für Ihre Seminararbeit (s.u.). Sie werden vor dem ersten Termin informiert, ob Sie für die Law Clinic ausgewählt wurden.

Der **erste Termin** findet am **21.10.2021, 17:15-18:45 Uhr** statt. Sollte die Veranstaltung online stattfinden, bekommen Sie eine gesonderte Webex-Einladung. An diesem Termin verteilen wir die Themen endgültig und besprechen den weiteren Ablauf.

Folgende Seminarthemen stehen zur Auswahl:

Strafvollzug (Drenkhahn): Bei diesen Themen geht es darum, die aufgeführten Entscheidungen zu analysieren und ihre Bedeutung zu klären.

1. BVerfGE 33, 1 (1972) (Strafgefangenen-Entscheidung): Voraussetzungen der Einschränkung von Grundrechten im Strafvollzug
2. BVerfGE 35, 202 (1973) (Lebach-Urteil): Verfassungsrechtlicher Resozialisierungsanspruch
3. BVerfGE 98, 169 (= NStZ 1998, 478) und BVerfG StV 2002, 374: Arbeitsentlohnung für Gefangene
5. BVerfG NStZ 2004, 227 und BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013 – 2 BvR 2815/11: körperliche Durchsuchung
6. BVerfG, Beschl. v. 18.03.2016 – 2 BvR 1111/13: Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum
7. BVerfG ZfStrVo 1998, 180 und BVerfG NStZ 1998, 373: Gewährung von Urlaub aus der Haft

8. BVerfG, Beschl. v. 10.10.2012 – 2 BvR 2025/12: Vollzugslockerungen bei von Abschiebung bedrohten Strafgefangenen
9. BVerfG, Beschl. v. 26.10.2011 – 2 BvR 1539/09; OLG München, Beschl. v. 20.7.2017 – 5 Ws 28/17 und OLG Hamm, Beschl. v. 9.5.2017 – III-1 Vollz (Ws) 172/17: Versagung von Lockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe
10. BVerfG NJW 1998, 1133 und BVerfG NStZ-RR 1998, 121: Versagung von Lockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe
11. BVerfG, Beschl. v. 23.5.2013 – 2 BvR 2129/11 und BVerfG 2 BvR 729/08 v. 5.8.2010, StV 2011, 488: Resozialisierungsgrundsatz bei lebenslanger Freiheitsstrafe
12. BVerfG 2 BvR 1870/07 v. 7.11.2008; NJW 2009, 661-663: Ungleichbehandlung männlicher und weiblicher Gefangener
13. BVerfG, Beschl. V. 24.11.2015 – 2 BvR 2002/13: Telefonie zu marktgerechten Preisen
14. BVerfG ZfStrVo 1995, 111: Respektierung religiöser Speisegebote
15. BVerfG ZfStrVo 1995, 55: Disziplinarverfahren wegen beleidigender Äußerung eines Gefangenen
16. BVerfG, Beschl. v. 30.06.2015 – 2 BvR 1857/14 u.a. und BVerfG StV 1993, 319: Verlegung gegen den Willen des Gefangenen
17. BVerfG StV 1994, 93 und BVerfG 2 BvR 1383/03 v. 3.7.2006, NJOZ 2007, 84: Anfechtung von Aufstellung und Inhalt des Vollzugsplans

Wiederaufnahme/Korrektur von Fehlurteilen (Momsen): Die a, b, c-Themen können einzeln behandelt werden.

20. Wie würde audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung in Strafsachen die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren beeinflussen?
21. Die Wiederaufnahmeanträge in Strafsachen werden zu einem hohen Prozentsatz als unzulässig verworfen. Was sind die wesentlichen Gründe dafür und könnte mit einer Gesetzesänderung Abhilfe geschaffen werden?
22. Das Rechtsmittel zur Korrektur von Fehlurteilen (i.S. v. Urteilen, die auf fehlerhafter Sachverhaltsermittlung beruhen) ist die Wiederaufnahme nach Rechtskraft.
 - a) Warum wird das Rechtsmittel der Revision gemeinhin als ungeeignet zur Korrektur von Fehlurteilen angesehen?
 - b) Wie müsste ein Rechtsmittel ausgestaltet sein, dass zur Aufdeckung von Fehlurteilen im o.g. Sinn geeignet ist? Greifen Sie dabei die Diskussion um das sog. „Einheitsrechtsmittel“ in Strafsachen auf.
23. In den Vereinigten Staaten haben verschiedene „Innocence Projects“ zur Aufdeckung einer Vielzahl von Fehlurteilen geführt.
 - a) Eignen sich diese Ansätze als Modell für entsprechende Projekte in Deutschland? Analysieren Sie die unterschiedlichen Verfahrensmodelle, insbesondere die Rollen von Polizei, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gericht.
 - b) Eignen sich diese Ansätze als Modell für entsprechende Projekte in Deutschland?

Analysieren Sie die Unterschiede bei Absprachen, Strafart und -zumessung sowie Strafvollzug.

c) Birgt das Strafbefehlsverfahren spezifische Fehlerurteilsrisiken?

24. Welche Fehlerquellen existieren beim Zeugenbeweis? Gibt es Möglichkeiten, diese durch eine veränderte Verfahrensgestaltung zu vermeiden?

25. Welche Fehlerquellen existieren beim Sachverständigenbeweis?

26. Das Zwischenverfahren gilt als eine Ursache möglicher Fehlerurteile. Analysieren sie die potentiellen Fehlerquellen und diskutieren Sie alternative Verfahrensgestaltungen (bspw. das „Grand Jury“ – Verfahren in den Vereinigten Staaten).

27. Analysieren Sie das Potential für Fehlerurteile bei Verfahrensabsprachen nach § 257c StPO und bei Einstellungen nach § 153a StPO.

28. Im Vergleich zum amerikanischen Verfahren hat die Verteidigung im deutschen Ermittlungsverfahren wenig Ermittlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. (Wie) Wirkt sich dies auf die Gefahr von Fehlerurteilen aus?

29. US-amerikanische Strafverteidiger*innen haben in der Regel eigene „Investigators“. Verringern eigene Ermittlungskompetenzen die Gefahr von Fehlerurteilen?

30. Ist eine Verfassungsbeschwerde ein geeigneter Rechtsbehelf zur Korrektur von Fehlerurteilen? Analysieren Sie das Verhältnis der Verfassungsbeschwerde zum Wiederaufnahmeverfahren.

31. Ist eine Menschenrechtsbeschwerde zum EGMR ein geeigneter Rechtsbehelf zur Korrektur von Fehlerurteilen? Analysieren Sie das Verhältnis zur Verfassungsbeschwerde und zum Wiederaufnahmeverfahren.

32. Im amerikanischen Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Umständen verpflichtet, belastende Beweise der Verteidigung zugänglich zu machen. Wäre eine solche „Brady-Rule“ [benannt nach der Entscheidung Brady v. Maryland, 373 U.S. 83, 83 S.Ct. 1194, 10 L.Ed.2d 215 (1963)] auch im deutschen Strafverfahren sinnvoll, um Fehlerurteile vermeiden zu können?